



# Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

8073 Feldkirchen bei Graz - Triester Straße 57

Telefon: 0316/ 29 11 35 - 0 - Fax: 0316/ 29 58 03  
gde@feldkirchen-graz.gv.at - www.feldkirchen-graz.at  
UID.Nr.: ATU 28561008 - DVR 0107379



GZ.: 920-6/2015-Bi

Feldkirchen bei Graz, am 17.12.2015

## KUNDMACHUNG

### LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 16.12.2015 auf Grundlage der Ermächtigungen des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung der Novelle auf Grund des Beschlusses des Landtages Steiermark vom 20.10.2015 und des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 118/2015, wird die

#### Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2014 wie folgt geändert:

#### § 1

#### **Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht**

- (3) 4. das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.

#### § 7

#### **Abgabe für Apparate und Automaten**

Punkt (1) 4. wird ersatzlos gestrichen.

#### § 23 Inkrafttreten

Die Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2015 tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Angeschrieben am 17. DEZ. 2015  
Abgeordnet am 08. JAN. 2016



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Erich Gosch



# Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

8073 Feldkirchen bei Graz - Triester Straße 57

Telefon: 0316/ 29 11 35 - 0 - Fax: 0316/ 29 58 03  
gde@feldkirchen-graz.gv.at - www.feldkirchen-graz.at  
UiD.Nr.: ATU 28561008 - DVR 0107379



GZ.: 920-6/2014-Bi

Feldkirchen bei Graz, am 18.09.2014

Basierend auf die Ermächtigungen des § 1 Abs: 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 44/2013, und des § 15 Abs: 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 208/2013, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 2014 folgende

## LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG

### der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

erlassen:

#### § 1

#### **Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht**

- (1) Für im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz abgehaltene Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012, – das sind beispielsweise insbesondere
    - a) sportliche Veranstaltungen (alle Arten des Sportsports und des Motorsports),
    - b) Konzertveranstaltungen,
    - c) Tanzveranstaltungen (Tanzlokale, Discos uä gelten als wiederkehrende Veranstaltungen),
    - d) die von den behördlich bewilligten Tanzschulen in deren Betriebsräumlichkeiten veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle,
    - e) Maturabälle und Schulabschlusskränzchen,
    - f) Vorträge, Vorlesungen, Lesungen, Lichtbild- und Multimediavorführungen und -vorträge,

- g) Messen, Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen,
  - h) Ausstellungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches,
  - i) artistische Vorführungen und Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden,
  - j) pratermäßige Veranstaltungen,
  - k) gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen,
  - l) Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, Table-dance u. dgl.),
  - m) Fahrrad-, E-Bike- und Bootsverleihe jeglicher Art und
  - n) der Betrieb von Kegelbahnen – sowie
2. die in § 1 Abs. 2 Z 10 bis 12 und Z 15 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012, genannten Veranstaltungen, dies sind
- a) das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 der Gewerbeordnung 1994,
  - b) Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen,
  - c) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerbe-rechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden und
  - d) Kleinveranstaltungen im Rahmen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes auf Rechnung und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten für Aktivitäten, zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können; zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z.B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natur-eislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen;
3. die öffentliche (das heißt allgemein zugängliche) Veranstaltung von Lichtspielen, das ist die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten oder die Wiedergabe von auf sonstigen Bild- oder Datenträgern aufgezeichneten Laufbildern oder die Wiedergabe von durch Funk oder Kabel übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche (ausgenommen im Aufgabenbereich der Exekutive des Bundes oder im Rahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht des Bundes oder des Landes unterliegenden Schule sowie von Jugendverbänden im Rahmen ihrer statutengemäßen Bildungsaufgaben, soweit diese der Förderung von Sport, Kultur, religiöser oder politischer Bildung dienen, veranstaltet werden);

4. das Halten von Spielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBI 192/1969 in der Fassung LGBI 81/2010, sowie dem Glücksspielgesetz, BGBl 620/1989, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes, unabhängig davon, ob diese in öffentlich zugänglichen Räumen oder in Privaträumen (z.B. Vereinslokalen) aufgestellt sind. Bewilligungspflichtige Apparate gemäß § 5a Abs. 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBI 192/1969 in der Fassung LGBI 81/2010, gelten mit Rechtskraft der Bewilligung als aufgestellt und damit als gehalten - es sei denn, der Halter weist das Gegenteil nach.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldungspflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach §§ 2 und 3 LAG.

## **§ 2**

### **Befreiungen**

- (1) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, unterliegen gemäß § 1 Abs. 4 LAG nicht der Lustbarkeitsabgabe.
- (2) Wenn der Ertrag einer Veranstaltung gänzlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 70/2013, verwendet wird, sind folgende weitere Veranstaltungen von der Lustbarkeitsabgabe befreit:
1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten von Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
  2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
  3. Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich oder zumindest überwiegend religiösen Zwecken dienen;
  4. sportliche Veranstaltungen aller Art von Amateur-Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz, wobei die sportliche Veranstaltung nur der Ausübung des Körpersports dienen darf;
  5. im Zusammenhang mit der Jugendpflege im Sinne sportlicher Nachwuchsförderung stehende nur der Ausübung des Körpersports dienende sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz;

6. Veranstaltungen, bei denen die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz als Veranstalter oder Unternehmer auftritt;
  7. jährlich eine Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Graz-Umgebung – Ortsstelle Seiersberg und Kalsdorf, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehren, der Wasserrettung, der Höhlenrettung;
  8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen;
  9. Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen;
- (3) Auf Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 dieser Verordnung findet der vorstehende Abs. 2 keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Erhebungsformen der Lustbarkeitsabgabe**

- (1) Abgabe vom Entgelt: Für Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, ist die Lustbarkeitsabgabe ungeachtet des Umstandes, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht, gemäß § 4 als Abgabe vom Entgelt zu bemessen.
- (2) Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl: Für Veranstaltungen, für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (zB „freiwillige Spende“) sowie für Veranstaltungen, wo die Ermittlung des Entgelts nach § 4 nach Anschauung der Abgabenbehörde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verlässlich möglich ist, ist die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 5 als Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl zu bemessen.
- (3) Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises: Für Veranstaltungen, wo Anlagen und Einrichtungen üblicherweise zu Unterhaltungszwecken aktiv mehrfach hintereinander oder gleichzeitig, aber grundsätzlich jeweils entgeltlich, genutzt werden können, ist die Lustbarkeitsabgabe nach § 6 zu bemessen. Diese Bemessungsform gilt beispielsweise für das Anbieten der jedermann ohne nennenswerte eigene Aufwendungen oder mitzubringende Gegenstände oder Berechtigungen offen stehenden entgeltlichen Benützung von Anlagen (Flächen, Rund- und Streckenkursen) für alle Arten von Transportmitteln und Fahrzeugen für Kinder und Erwachsene, für Rutschen, Bungee-Jumping, weiters auch für entgeltlich zu benutzende Einrichtungen bei mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben im Sinne des § 10 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG, LGBI 88/2012, jeweils ungeachtet des Umstandes, ob dafür erforderliche Bewilligungen vorliegen oder nicht.

- (4) Abgabe für Apparate und Automaten: Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Z 4 ist die Lustbarkeitsabgabe immer nach § 7 zu bemessen.
- (5) Auf Antrag des Abgabepflichtigen, welcher spätestens bei der Anmeldung der Veranstaltung gestellt werden kann, verfügt der Bürgermeister mit rechtsmittelfähigem Bescheid, dass die Bemessung der Abgabe entweder nach § 4 oder nach § 5 oder nach § 6 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

#### **§ 4**

##### **Abgabe vom Entgelt**

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für

|                                                                                                                                                        |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. die Veranstaltung von Lichtspielen i.S. des § 1 Abs. 2 Z 3 dieser Verordnung .....                                                                  | 10 % |
| 2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen .....       | 25 % |
| 3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen ....                                                                                | 25 % |
| 4. Lichtbilder-(Dia-) und Multimediavorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u. dgl.) .....                                                | 25 % |
| 5. sportliche Veranstaltungen aller Art .....                                                                                                          | 25 % |
| 6. Ausstellungen .....                                                                                                                                 | 25 % |
| 7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste .....                                                              | 25 % |
| 8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen .....                            | 25 % |
| 9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) und dergleichen .....                                   | 25 % |
| 10. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen ..... | 25 % |

vom Entgelt.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (3) Die im Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden jener Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 25 % des Entgelts.

## § 5

### **Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl**

- (1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 2 richtet sich nach der Größe der verwendeten Veranstaltungsfläche in begonnenen Quadratmetern (m<sup>2</sup>) und beträgt
  - a) bei bis zu 200 Teilnehmern ..... 0,50 Euro je begunnenem m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche,
  - b) bei bis zu 500 Teilnehmern ..... 0,75 Euro je begunnenem m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche,
  - c) bei mehr als 500 Teilnehmern ..... 1,20 Euro je begunnenem m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
- (2) Zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören alle im Zuge der Veranstaltung vom Veranstalter genutzten, weiters alle den Teilnehmern zugänglichen genutzten Flächen (darunter Nebenanlagen wie Zu- und Abfahrten, Zugänge, Flure, Freiflächen, Aufgänge, Garderoben, WC-Anlagen, Ablage- und Aufbewahrungsräume und -flächen, Bühnen und dergleichen). Nicht zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören vom Veranstalter genutzte Flächen, welche für die Teilnehmer nicht einsehbar sind oder welche den Teilnehmern nur im Notfall zugänglich sind wie zB Technikräume und Fluchtwege.
- (3) Parkplätze für Landfahrzeuge, zugehörige Zu- und Abfahrten sowie Abstellflächen für Luftfahrzeuge samt Roll-, Start- und Landebahnen sowie Liegeplätze für Wasserfahrzeuge samt Zufahrtsgewässern (Kanälen) zählen nur insoweit zur verwendeten Veranstaltungsfläche, als sie Teilnehmern als Veranstaltungsflächen (Ausstellungsflächen, Flächen von zu beobachtenden Handlungen usw.) zugänglich oder aus einer Nähe von höchstens 5 Metern Entfernung einsehbar sind.
- (4) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- (5) Bei Varieté-, Revue-, Erotik-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.
- (6) Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabebeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.
- (7) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 Euro je Veranstaltung.
- (8) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10,00 Euro, entfällt die Abgabepflicht.

## **§ 6**

### **Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises**

- (1) Für die in § 3 Abs. 3 beschriebenen Veranstaltungen errechnet sich die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises.
- (2) Die Pauschalabgabe beträgt für jede einzelne Einrichtung (Gerät, Einrichtung, Vorrichtung usw) täglich das 25-fache des Höchsteinzelpreises.
- (3) Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, die Abgabenfestsetzung auf begründeten Antrag herabzusetzen, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände (wie etwa schlechte Witterungsverhältnisse bei Veranstaltungen im Freien) nachweislich erheblich beeinträchtigt wurde.
- (4) Die Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 Euro je Veranstaltung.

## **§ 7**

### **Abgabe für Apparate und Automaten**

- (1) Für das Halten von
  1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20,00 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z 2 bis 4 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
  2. Musikautomaten, Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10,00 Euro;
  3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700,00 Euro;
  4. Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl 192/1969 in der Fassung LGBl 81/2010, sowie dem Glücksspielgesetz, BGBl 620/1989, unterliegenden Glücksspielautomaten, ausgenommen Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes, beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenen Kalendermonat 370,00 Euro.

- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (Automaten) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs. 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs. 1 beschriebenen Apparaten (Automaten) ist im Sinne des § 6 Abs. 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 letzter Satz LAG.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe**

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.
- (2) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung wird innert der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmäßig vom Bürgermeister festgesetzt.

## **§ 9**

### **Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen**

- (1) Das Abgabenverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.
- (2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.

## **§ 10**

### **Verweise**

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 angeführt ist.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 angeführt ist.

## § 11

### Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit jenem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 10. November 2010, i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. November 2010, außer Kraft.

angeschlagen am:  
abgenommen am:

10. SEP. 2014  
03. OKT. 2014



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

  
Erich Gosch